

Lohnordnung alt

Überleitung

Lohnordnung neu

Lohnordnung Bauhilfsgewerbe Niederösterreich	ab 1.5.2004 in €	neu	Lohnordnung und Löhne	ab 1.5.2005 in €
1. Vorarbeiter	9,79	→	Brunnenmeister, Brunnen- und Grundbautechniker	11,10
2. Fassader, Stuckateure und Gipser, wenn sie bei Fassaden mit Zug-, Gips- und Gipsstuckateur- und Edelputzarbeiten beschäftigt werden	9,79	→	Brunnen- und Grundbauvorarbeiter	10,70
3. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden	9,30	→	Bohrmeister	10,70
4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden	9,13	→	Facharbeiter	9,70
5. Angelernte Arbeiter	8,56	→		
6. Hilfsarbeiter	7,66	→	Angelernte Arbeitnehmer	9,00
7. Hilfspersonal, das zu Aufräumarbeiten der Büro- und Aufenthaltsräume verwendet wird	7,34	→	Hilfsarbeiter	8,15
Lehrlinge			Lehrlinge	
im 1. Lehrjahr	2,86		Lehrlinge im 1. Jahr 40% des FA	3,88
im 2. Lehrjahr	4,26		Lehrlinge im 2. Jahr 60% des FA	5,82
im 3. Lehrjahr	6,38		Lehrlinge im 3. Jahr 80% des FA	7,76

Lohnordnung Brunnenmeister Kärnten		ab 1.5.2004 in €		neu	Lohnordnung und Löhne	ab 1.5.2005 in €
					Brunnenmeister, Brunnen- und Grundbautechniker	11,10
Bohrmeister		10,74			Brunnen- und Grundbauvorarbeiter	
Brunnenvorarbeiter bzw. Maschinist		10,32			Bohrmeister	10,70
Brunnenbauer (Gehilfe), Baggerführer		9,46			Facharbeiter	9,70
Brunnenbauer (im 1. Gehilfenjahr)		9,32			Angelernte Arbeitnehmer	9,00
Kraftwagenlenker, gelernter Metallarbeiter		9,32				
Kraftwagenlenker, kein gelernter Metallarbeiter		8,94			Hilfsarbeiter	8,15
Hilfsarbeiter bis 18 Jahre		7,66				
Hilfsarbeiter über 18 Jahre		8,13				
Lehrlinge					Lehrlinge	
im 1. Lehrjahr (35%)		3,32			Lehrlinge im 1. Jahr 40% des FA	3,88
im 2. Lehrjahr (52%)		4,92			Lehrlinge im 2. Jahr 60% des FA	5,82
im 3. Lehrjahr (63%)		5,96			Lehrlinge im 3. Jahr 80% des FA	7,76
vom Stundenlohn des Brunnenbauers (Gehilfe)						

Lohnordnung Brunnenmeister Oberösterreich		ab 1.5.2004 in €		Lohnordnung und Löhne	ab 1.5.2005 in €
			neu	Brunnenmeister, Brunnen- und Grundbautechniker	11,10
			neu	Brunnen- und Grundbauvorarbeiter Bohrmeister	10,70
1. Gelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehilfenjahr und angelernte Facharbeiter mit 5-jähriger Verwendung im Beruf	9,61		→	Facharbeiter	9,70
2. Gelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr und angelernte Facharbeiter	9,28		→	Angelernte Arbeitnehmer	9,00
3. Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen	8,29		→	Hilfsarbeiter	8,15
Lehrlinge				Lehrlinge	
im 1. Lehrjahr (40%)	3,85			Lehrlinge im 1. Jahr 40% des FA	3,88
im 2. Lehrjahr (60%)	5,77			Lehrlinge im 2. Jahr 60% des FA	5,82
im 3. Lehrjahr (80%)	7,69			Lehrlinge im 3. Jahr 80% des FA	7,76
des Lohnes der Beschäftigungsgruppe 1					

Lohnordnung Brunnenmeister Steiermark	ab 1.5.2003 in €		Lohnordnung und Löhne	ab 1.5.2005 in €
		neu	Brunnenmeister, Brunnen- und Grundbautechniker	11,10
Spezialfacharbeiter, Vorarbeiter	9,55	→	Brunnen- und Grundbauvorarbeiter	
Gelernte Facharbeiter	9,08	→	Bohrmeister	10,70
Bohrgeräteführer	8,70	→	Facharbeiter	9,70
Angelernte Kraftfahrer, Maschinisten	8,49	→	Angelernte Arbeitnehmer	9,00
Angelernte	8,28	→	Hilfsarbeiter	8,15
Bohr- und Brunnenbau-Hilfsarbeiter	7,77	→		
Lehrlinge			Lehrlinge	
im 1. Lehrjahr	2,59		Lehrlinge im 1. Jahr 40% des FA	3,88
im 2. Lehrjahr	5,46		Lehrlinge im 2. Jahr 60% des FA	5,82
im 3. Lehrjahr	7,31		Lehrlinge im 3. Jahr 80% des FA	7,76

Lohnordnung Brunnenmeister Wien	ab 1.5.2004 in €		Lohnordnung und Löhne	ab 1.5.2005 in €
		neu	Brunnenmeister, Brunnen- und Grundbautechniker	11,10
Brunnenmachergehilfen in der Verwendung als Schacht- oder Bohrmeister	9,71	→	Brunnen- und Grundbauvorarbeiter	
Gehilfe ab dem 2. Gehilfenjahr und Bohrgehilfen	9,09	→	Bohrmeister	10,70
Gehilfe im 1. Gehilfenjahr	8,82	→	Facharbeiter	9,70
Hilfsarbeiter	8,13	→	Angelernte Arbeitnehmer	9,00
Professionisten der Nebenberufe, sofern sie vorwiegend in ihrer Branche verwendet werden	9,09	→	Hilfsarbeiter	8,15
Ein Gehilfe, der als selbständiger Arbeiter, d.h. mit einem Gehilfen länger als zwei Tage oder mindestens mit zwei Arbeitern tätig ist, erhält je Arbeitsstunde außerhalb des Betriebes eine Selbständigkeitszulage von	0,95			